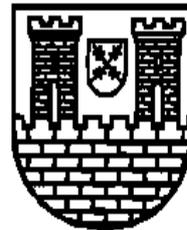


# Neustadt in Sachsen



## Verordnung der Stadt Neustadt in Sachsen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S 42 ff.) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Neustadt, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

### § 2

#### Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Neustadt in Sachsen

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
3. Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1

in der Zeit von **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr** geöffnet sein.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitsgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20. Juni 2007

Elsner  
Bürgermeister

## **1. Änderung der Verordnung der Stadt Neustadt in Sachsen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Auf Grund von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S 42 ff.) und dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 274) wird die Verordnung durch Beschluss des Stadtrates vom 27. August 2008 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

Die 1. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 25. Juni 2008

Elsner  
Bürgermeister